



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. September 1968

Teil II Nr. 94

Tag

Inhalt

Seite

1. 9. 68 Anordnung über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger ..... 759

Hinweis auf Verkündungen Im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik..... 7G5

### Anordnung über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger

vom 1. September 1968

Im Einvernehmen mit den zentralen staatlichen Organen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird folgendes angeordnet:

#### §1

(1) Die Qualifikation zum Sprachkundigen ist ein integrierender Bestandteil des Gesamtsystems der fremdsprachlichen Ausbildung und kann in 3 Stufen (I, II und III) erworben werden, wobei I die niedrigste, III die höchste Stufe darstellt. Die Stufe I ist in der Regel allgemeinsprachlich orientiert. Im Bedarfsfall kann in diesem Rahmen in beschränktem Umfang auf die spezifischen fremdsprachlichen Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen (z. B. Handel, Verkehrswesen, Gastronomie) eingegangen werden. Die Stufen II und III sind in der Regel unmittelbar auf die spezifischen fremdsprachlichen Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen auf der Grundlage der erworbenen allgemeinsprachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ausgerichtet, deren Umfang wesentlich erweitert wird.

(2) Die Ausbildung als Sprachkundiger ist im Prinzip hör- und sprechorientiert (a-Stufen). Für die Stufen I und II ist eine verkürzte lese- und übersetzungsorientierte Ausbildung möglich (b-Stufen). Für die Sprachen Russisch, Englisch und Französisch entfällt die Stufe Ib. Das System der Sprachkundigenausbildung und die auf den einzelnen Stufen geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 sind verbindlich.

(3) Die thematische Gliederung des Systems der Sprachkundigenausbildung erfolgt entsprechend Anlage 2. Innerhalb der Fachgruppen kann eine weitere Differenzierung erfolgen.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung auf der jeweiligen Stufe erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein

Zeugnis (Muster nach Anlage 3). Dieses Zeugnis gilt als Nachweis überdurchschnittlicher Fremdsprachenkenntnisse und kann für die Ausübung bestimmter Funktionen in Verbindung mit der fachlichen Qualifikation gefordert werden. Es berechtigt den Inhaber nicht zur Ausübung des Berufes als Sprachlehrer oder Sprachmittler (Übersetzer, Dolmetscher). Das Zeugnis hat 5 Jahre Gültigkeit, sofern keine Bestätigungsprüfung abgelegt wird. Durch das Ablegen einer Bestätigungsprüfung erhält das Zeugnis unbegrenzte Dauer. Die Bestätigungsprüfung kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren und muß spätestens vor Ablauf von 5 Jahren erfolgen. Wiederholt der Bewerber innerhalb dieser 5 Jahre die Prüfung nicht bzw. nicht mit Erfolg, so erlischt die Gültigkeit des Zeugnisses nach Ablauf von 5 Jahren vom Ausstellungstag gerechnet.

(5) Wege und Möglichkeiten zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger sind aus Anlage 4 dieser Anordnung zu ersehen.

#### 52

(1) An allen Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung (Volkshochschulen, betriebliche Bildungsstätten, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Häuser der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft) sowie an den erweiterten Oberschulen und Berufsschulen mit erweiterter oder verstärkter Sprachausbildung können Lehrgänge zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger durchgeführt und die entsprechenden Prüfungen abgenommen werden, sofern diese Einrichtungen die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Allgemeine Voraussetzung für die Durchführung der Lehrgänge und die Abnahme der Prüfungen ist das Vorhandensein pädagogisch erfahrener, in der betreffenden Fremdsprache voll ausgebildeter Lehrer. Darüber hinaus müssen die Lehrkräfte, die in den Lehrgängen und in den Prüfungen auf den Stufen II und III der Sprachkundigenausbildung eingesetzt werden, Kenntnisse in der Terminologie und in den lexikalisch-syntaktischen Besonderheiten der Sprache des Fachgebietes besitzen, auf dem die Teilnehmer an den Lehrgängen und an den Prüfungen beruflich arbeiten.